

GEMEINDE KUPFERZELL
ORTSTEIL KUPFERZELL
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK FESSBACH-OHRNBACH“

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
vom 02.04.2024 bis 03.05.2024**

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- und Baurechtsamt	16.05.2024	1. Baurecht In Ziffer 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird ausgeführt, dass nach Ende der Nutzung die Fläche im Bereich des Sondergebietes gem. § 9 Abs. 2 BauGB zurückzubauen und der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen ist. Bis zur Betriebsaufnahme bzw. zur endgültigen Betriebseinstellung wird als Vor- bzw. Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Wir gehen davon aus, dass nach Ende der Nutzung und Rückbau der Anlage der Bebauungsplan aufgehoben wird und deshalb eine entsprechende Festsetzung zur Nutzung nach Betriebsende nicht erforderlich bzw. sinnvoll ist.	Der Anregung wird gefolgt und Festsetzung zur Nachnutzung herausgenommen.
			Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 LBO müssen Gebäude von Wäldern mindestens 30 m entfernt sein. Wir gehen davon aus, dass der erforderliche 30 m Waldabstand im Rechtsplan noch dargestellt wird. Dies ist auch unter den planungsrechtlichen Festsetzungen im textlichen Teil aufzunehmen.	Der Waldabstand von 30 m ist nur für Gebäude mit dauerhaftem Aufenthalt sowie für Feuerstätten einzuhalten. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
			Ziffer I Nr. 2.2 des textlichen Teils (Höhenlage der baulichen Anlage): Die Module dürfen höchstens 4 m hoch sein, der Mindestabstand zur Geländeoberfläche wird mit 0,6 m festgesetzt. Dabei ist eine Abweichung von 0,2 m zulässig. Es geht nicht eindeutig hervor, für welches Maß - 4 m und/oder 0,6 m - die 0,2 m gelten sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der textlichen Festsetzung klargestellt. Die Abweichung von 0,2 m bezieht sich auf den Mindestabstand zur Geländeoberfläche.
			Ziffer I Nr. 3.1 des textlichen Teils (Überbaubare Grundstücksflächen) / Ziffer I Nr. 4.4 (Umzäunung des Gebiets): Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig, sie sollen so nah wie möglich an der Anlage erstellt werden. Wir regen an, hier auf die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (Privatrecht) hinzuweisen.	Der Anregung wird gefolgt und auf das Nachbarrechtsgesetz hingewiesen.
			Wir weisen auf die folgenden Schreibfehler hin: Nr. 5.4 der Begründung, Seite 8 unten letzter Satz: „... 12 Monate nicht in Betrieb sein, ...“ Nr. 5.4 der Begründung, Seite 9 oben erster Satz: „... noch weitere betrieben....“	Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend korrigiert.
			2. Naturschutz: Wir gehen davon aus, dass den Planunterlagen auch eine Darstellung des naturschutzrechtlichen Eingriffs und des Ausgleichs enthalten wird.	Der Anregung wird gefolgt und im Umweltbericht behandelt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Nach I 4.4 sollen Einfriedungen vorzugsweise in Grüntönen ausgeführt werden. In Ziffer II.1 sind bei Gebäuden nur grau und anthrazitfarbene Gebäude zugelassen. Die Module selber sind ebenfalls in grau/schwarztonen gehalten. Deshalb sollten grünfarbene Zäune nicht zugelassen werden.	Der Anregung wird gefolgt und Zäune in Grüntönen ausgeschlossen.
			An den Umweltbericht bestehen derzeit keine weiteren Anforderungen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch den südlich liegenden Wald besonders bei niedrigen Sonnenständen Verschattungen der PVA auferten können. Dies darf nicht dazu führen, dass hier Maßnahmen für erforderlich gehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Immissionsschutz: In der Begründung wurde unter Nr. 7.5 Immissionen auf S. 12 auf die Licht- und Blendwirkungen derartiger Anlagen unter Zugrundelegung der richtigen Beurteilungsgrundlage eingegangen. Hierzu gibt es folgende Anmerkungen: - Es wird hier die Entfernung zur Ortsrandlage von Kupferzell erwähnt. Es sind jedoch auch die Aussiedler (Wohngebäude) im Außenbereich als Immissionsorte relevant. Der nächstgelegene befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und in der Begründung auch auf die bestehenden Abstände zu den Aussiedlerhöfen eingegangen.
			- Es wird beschrieben, dass im weiteren Verfahren ein Blendgutachten erarbeitet wird. Der Umfang und die Aufgabenstellung sind uns nicht bekannt, aber wir empfehlen zu prüfen, welchen Umfang es hier bedarf, da ggf. eine Blendung auf Immissionsorte gar nicht möglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wurde durch das Büro „Roland Steinbach – Freier Landschaftsarchitekt“ eine „Beurteilung der Blendwirkung“ erarbeitet und mögliche Auswirkungen auf die relevanten Immissionsorte dargestellt.
			- Es sollte geprüft werden, ob sich Immissionsorte gemäß Anhang 2 in relevanter Entfernung (Wohnhäuser, Büros etc. sowie Straßen, aber keine landwirtschaftlichen Wirtschaftswege) befinden. Dazu gehört auch eine Aussage, ob sich unbebaute, bebaubare Flächen im Umfeld befinden, die zu berücksichtigen wären. Dies wäre mit dem Baurecht zu prüfen, dürfte im Außenbereich aber ohne Bebauungsplan nicht der Fall sein.	Der Anregung wurde gefolgt und in der „Beurteilung der Blendwirkung“ auf die möglichen relevanten Immissionsorte eingegangen. Weiterhin wurde eine Aussage zu unbebauten, bebaubaren Flächen im Umfeld aufgenommen. Diese sind nicht vorhanden.
			- Wenn keine Immissionsorte vorhanden sind oder Blendwirkungen sicher ausgeschlossen werden können (Topografie, Ausrichtung der Module, Himmelsrichtung der Immissionsorte, Entfernung etc.), können weitere Prüf- und Dokumentationsschritte entfallen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Gemäß der vorliegenden „Beurteilung der Blendwirkung“ können Blendwirkungen für alle maßgeblichen Immissionsorte ausgeschlossen werden. Lediglich für die angrenzende Kreisstraße erfolgt eine nähere Betrachtung.
			- Erst wenn Blendungen nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob diese erheblich sind. Dies kann in der Regel nur durch ein Blendgutachten erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Lediglich für die angrenzende Kreisstraße erfolgt eine nähere Betrachtung. Den Planunterlagen wurde ein Blendgutachten beigelegt.
			- In Anlehnung an die WEA-Schattenwurf-Hinweise liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) an den schutzwürdigen Nutzungen erst dann vor, wenn eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden überschritten werden. Hinsichtlich Straßen-, Bahn- und Flugverkehrsflächen bestehen keine Normen, Vorschriften oder Richtlinien. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollte in der Regel jegliche Beeinträchtigung durch Blendung vermieden werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Für Verkehrsteilnehmende ist laut Fachgutachter auf der Kreisstraße K2366 die mögliche Blendwirkung abhängig von der Fahrtrichtung zu beurteilen. Für beide Fahrtrichtungen ist eine störende oder gar gefährdende Blendung der Fahrzeugführenden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie der Ausgestaltung und Ausrichtung der Module nicht zu erwarten bzw. auszuschließen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>- Wenn erhebliche Belästigungen durch Blendung ermittelt wurden, sind Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und entsprechende Unterlagen mit dem Bauantrag einzureichen (z.B. Länge und Höhe, Material etc. von Sichtschutzmaßnahmen).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es liegen laut der beigefügten „Beurteilung der Blendwirkung“ keine erheblichen Blendwirkungen vor.</p>
			<p>Üblicherweise wird mit einem Solarpark auch mindestens eine Trafostation errichtet, die in der Regel ester- bzw. ölgekühlte Trafos enthält. Dies ist auch in Nr. 1.1 des Textteils festgesetzt. Hierzu passt nicht die Aussage zur Schutzgebietsverordnung aus Nr. 4.3 der Begründung, nach der Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen etc. verboten sind. Gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind derartige Anlagen zulässig, zumal die Schutzzone IIIB nach AwSV nicht als Schutzgebiet gilt und somit dort also nur die auch außerhalb von Schutzgebieten geltenden Anforderungen erfüllt werden müssen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung entsprechend korrigiert.</p>
			<p>Die in Nr. 4.5 der textlichen Festsetzungen zitierte VAWS ist veraltet. Es ist auch nicht richtig, den Gesamtaspekt unter der Überschrift zur Reinigung von Modulen zu subsumieren, zumal es sich nicht um einen Hinweis handelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die zitierte VAWS entsprechend ausgetauscht. Bei der Überschrift handelt es sich nicht nur um eine Festsetzung zur Reinigung der Module, sondern allgemein auch um eine Festsetzung zum Grundwasserschutz. Dabei handelt es sich nicht um einen Hinweis, sondern um eine verbindliche Festsetzung. Die Vorgaben der AwSV sind ohnehin für alle Anlagen, die unter diese Regelung fallen, einzuhalten.</p>
			<p>Für die Trafostationen empfehlen wir für den Umweltbericht bei den Schutzgütern Boden und/oder Wasser oder der Begründung folgende Formulierungen: Die Trafos sind jeweils mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auszurüsten, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert. Die Auffangwanne muss so groß bemessen sein, dass die gesamte Ölinhaltmenge aufgenommen werden kann. Es kann auch ein entsprechender Hinweis in den Textteil aufgenommen werden. Es kann sich jedoch nur um einen Hinweis handeln, da Anlagen, die in den Geltungsbereich der AwSV fallen, deren Anforderung ohnehin einzuhalten haben. Wenn es sich nicht um Gießbarz- sondern um ester- bzw. ölgekühlte Trafos handelt, sollten mit dem Bauantrag noch folgende Angaben gemacht und entsprechende Unterlagen zu den Trafostationen vorgelegt werden: a) Angabe zur Ölmenge (m³ und kg) des Trafos b) Angabe zur Wassergefährdungsklasse (WGK) des Öls c) Angabe zur Größe der Auffangwanne des Trafos</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Betrachtung der Transformatorstationen erfolgt im Rahmen des Umweltberichts. Zudem wird ein Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen. Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird an den Vorhabensträger zur weiteren Berücksichtigung im Zuge des Bauantrages berücksichtigt. Es wurde ein Hinweis zur Errichtung von Trafo- bzw. Transformatoren aufgenommen.</p>
			<p>4. Abfallrecht: Wir empfehlen, in den Unterlagen auf § 3 Abs. 3 und Abs. 4 LKreiWiG hinzuweisen. Der bei dem Vorhaben anfallende Bodenaushub ist gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG vor Ort zu verwenden. Es ist auf ein Erdmassenausgleich hinzuwirken. Sollten mehr als 500 m³ Erdaushub anfallen, ist gemäß § 3 Abs. 4 LKreiWiG ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis zum Bodenaushub in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p>5. Forstamt:</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die geplante Baugrenze grenzt im Norden direkt an den Wald auf den Flurstücken 290 und 291 an. Sollte ein 30 m Abstand zum Wald nicht möglich sein, könnte für die Einfriedung, die kein Gebäude nach § 2 Abs. 2 LBO und auch keine bauliche Anlage nach § 2 Abs. 1 LBO darstellt, und die Solaranlage, die näher als 30 m an den Wald herangebaut wird, eine Haftungsverzichtserklärung als privatrechtlicher Vertrag spätere Schadensersatzansprüche verhindern. Durch die direkte Nähe zum Wald entstehen dem Waldbesitzer erhöhte Kosten für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes, auch über diese Kosten könnte eine privatrechtliche Regelung angestrebt werden.</p>	<p>Die Baugrenze grenzt nicht im Norden, sondern im Süden mit einem Abstand von rund 15 m an den Wald an. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabensträger zur weiteren Berücksichtigung weitergegeben.</p>
			<p>6. Landwirtschaftsamt: Die Fläche ist zwar weder als Vorranggebiet noch als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen, allerdings ist sie in der aktuell gültigen digitalen Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur 1 eingestuft. Es werden über 5 ha sehr gute landwirtschaftliche Flächen der zweithöchsten Wertstufe der Flurbilanz für einen langen Zeitraum der Landwirtschaft entzogen. Wir erwarten eine angemessene Bewertung und Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft in der Begründung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft wurden in der Begründung bereits dargelegt. Die bereits enthaltenen Erläuterungen wurden um weitere Aspekte wie Bodengüte, Flächenverfügbarkeit und Netzanbindung ergänzt. Damit werden die Belange der Landwirtschaft ausreichend gewürdigt.</p>
			<p>Die PV Estate GmbH als Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage und der Flächeneigentümer sind nicht identisch. Die Fläche liegt nicht im benachteiligten Gebiet, sodass die Errichtung einer FF-PV-Anlage nicht dem in Ziffer 5.4 Begründung genannten Kriterienkatalog der Gemeinde Kupferzell entspricht. Wir erwarten Aussagen, warum vom Kriterienkatalog abgewichen werden soll, und stellen fest, dass derzeit Belange der Landwirtschaft in erheblichem Umfang betroffen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Abweichung vom bestehenden Kriterienkatalog der Gemeinde Kupferzell ist bekannt und wurde in den Planunterlagen behandelt. Die Gemeinde Kupferzell sieht vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses von Erneuerbaren Energien und den ambitionierten bundes- und landespolitischen Vorgaben zur Energieversorgung und Klimaschutz sowie der erläuterten Teilaspekte im Solarpark Fessbach-Ohrnbach einen zentralen Beitrag zur Energiewende. Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung, zu entwickeln. Die Realisierung soll daher auch ohne EEG-Förderung durchgeführt werden, zumal alle weiteren Kriterien des Kriterienkatalogs eingehalten werden. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>7. Wasserwirtschaft: Am südlichen Rand des Plangebietes verläuft der Ohrnbach als Gewässer 2. Ordnung. Wir weisen auf den Gewässerrandstreifen mit seinen Schutzbestimmungen nach § 29 Absatz 3 WG hin und gehen davon aus, dass hierzu noch Aussagen in Ziffer 4 der Begründung, im Textteil sowie im Bebauungsplan erfolgen. Bauliche Anlagen haben demnach einen Abstand von 10m zum Gewässer einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis, dass es sich bei dem südlich des Plangebietes verlaufenden Ohrnbach um ein Gewässer 2. Ordnung handelt, wird zur Kenntnis genommen und wie angeregt in die Planunterlagen aufgenommen. Der Gewässerrandstreifen von 10 m wird im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</p>
			<p>Im Hinblick auf den Grundwasserschutz regen wir an, folgenden Hinweis in die schriftliche Festsetzung zu übernehmen: Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Kupfer, Kupferzell. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 26.07.2004 sind zu beachten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis zum Grundwasserschutz in die Hinweise des textlichen Teils des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohre und Schraubanker aus Sicht des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig.	
			<p>Im Vorentwurf zur Begründung wurde unter Punkt 4.3 auf die Lage im Wasserschutzgebiet Kupfer, Kupferzell wie folgt hingewiesen: <i>Das Plangebiet liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Kupfer, Kupferzell“ (26.07.2004). Nach § 2 Abs. 1 WSG-VO sind unter anderem das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und zur Behandlung, Beseitigung oder dem Umschlag von Abfällen verboten.</i> Der § 2 Abs. 1 der WSG-Rechtsverordnung vom 26.07.2004 enthält folgenden Wortlaut: <i>Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.</i> Weder ist der Paragraph richtig zitiert noch stimmt die Aussage zum Verbot in Zone IIIB. Wir empfehlen, den Hinweis in Ziffer 4.3 der Begründung wie folgt zu formulieren: Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Kupfer, Kupferzell. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 26.07.2004 sind zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wortlaut der WSG-Rechtsverordnung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Formulierung in der Begründung unter 4.3 ausgetauscht.</p>
			<p>8. Bodenschutz und Altlasten: Auf der ausgewiesenen Fläche sind keine Altlasten verzeichnet. Für die Belange des Bodenschutzes regen wir an, folgende Hinweise im textlichen Teil unter Ziffer III Nr. 3 (Bodenschutz) zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig. - Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind. - Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 einzuhalten. - Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 1 Hektar kann eine Bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Sollte ein Vorhaben zulassungsfrei sein, muss das Konzept sechs Wochen vor Beginn dem Landratsamt vorliegen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und der bestehende Hinweis zum Bodenschutz entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir weisen darauf hin, dass für die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes das beigefügte Dokument „Standard-BSK für FFPV-Anlagen“ des Regierungspräsidiums Stuttgart zu beachten ist.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und im bestehenden Hinweis unter Ziffer III. Hinweise, 3. Bodenschutz ergänzt.
			Anforderungen an zu erwartenden Umweltbericht: Die Bewertung des Schutzgutes Boden ist anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2012) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorzunehmen.	Der Anregung wurde laut Fachgutachter gefolgt und für die Bewertung des Schutzgutes Boden verwendet.
			9. Straßenbauamt und Straßenverkehrsamt: Der geplante Solarpark grenzt direkt an die Kreisstraße K 2366 an. Wir weisen darauf hin, dass hier nach den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Rückhaltesysteme (RPS)“ in einem Abstand von 7,50 m keine ortsfesten Hindernisse entlang des Fahrbahnrandes zulässig sind. Sowohl der erforderliche Zaun als auch die Baugrenze unterschreiten derzeit diesen Abstand.	Der Anregung wird gefolgt und die Baugrenze mit einem Abstand von 7,50 m zum Fahrbahnrand angepasst.
			Zur Blendwirkung können erst Aussagen gemacht werden, wenn das in der Begründung unter Nr. 7.5 erwähnte Blendgutachten vorliegt.	Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem nun vorliegenden Blendgutachten des Büros „Roland Steinbach – Freier Landschaftsarchitekt“ sind keine Blendwirkungen für Gebäuden und Verkehrsanlagen durch die Anlage zu erwarten.
			Wir gehen davon aus, dass die Erschließung über die bestehenden Wege erfolgt (Flst. Nr 242 und Flst.Nr. 190).	Die Erschließung erfolgt laut Vorhabenträger über die angrenzenden Feldwege.
			10. Weitere beteiligte Stellen: Am Verfahren wurden ferner das Kommunalamt, das Vermessungsamt, der Denkmalschutz, das Flurneuordnungsamt und das Amt für Mobilität beteiligt. Weitere Anmerkungen bestehen derzeit nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	25.04.2024	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung. Für die Beurteilung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung sind verschiedene regionalplanerische Rechtsgrundlagen relevant. Dazu zählen neben dem geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 die seit 01.04.2010 rechtsverbindliche Teilfortschreibung Photovoltaik, die am 20.10.2023 als Satzung beschlossene aber noch nicht genehmigte 20. Änderung des Regionalplans sowie die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie, die voraussichtlich im Jahr 2025 als Satzung beschlossen wird. Aufgrund der komplexen Rechtslage verzichten wir auf ausführliche Darlegungen für alle Fallkonstellationen.	Die Erläuterungen zu den regionalplanerischen Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.
			Die vorliegende Planung liegt - wenn auch randlich - vollständig im Regionalen Grünzug „Künzelsauer Kochertal und Kuperzeller Ebene“ nach Plansatz 3.1.1. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Sie ist derzeit aufgrund ihrer Größe von über 5 ha nicht mit dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und der Teilfortschreibung Photovoltaik 2010 vereinbar, so dass wir formal Bedenken erheben.	Die Einschätzung, dass das Plangebiet vollständig, wenn auch randlich, in einem Regionalen Grünzug liegt, wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass aufgrund der Flächengröße von mehr als 5 ha die Planung aktuell nicht mit dem Regionalplan sowie der Teilfortschreibung Photovoltaik 2010 vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Flächengröße der Sonderbaufläche wurde daher auf 5 ha reduziert und

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				ergänzend im Süden und Nordosten eine Private Grünfläche ausgewiesen. Die Planung entspricht somit dem aktuell gültigen Regionalplan.
			<p>Auf Basis der als Satzung beschlossenen, jedoch noch nicht genehmigten 20. Änderung wird die Planung jedoch voraussichtlich mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein.</p> <p>Aus unserer Sicht kann die Planung daher als Bauleitplanung im Sinne parallel laufender Verfahren weiterverfolgt werden. Jedoch ist das Risiko nicht vollkommen auszuschließen, dass das Verfahren nicht genehmigt wird. Soll dieses Risiko ausgeschlossen werden, ist die Rechtskraft dieses regionalplanerischen Verfahrens abzuwarten oder das Plangebiet geringfügig auf 5 ha zu reduzieren.</p>	<p>Die Einschätzung, dass die Planung mit der noch nicht genehmigten 20. Änderung den Zielen der Raumordnung entspricht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlung zum parallel durchzuführenden Bauleitplanverfahren wird zur Kenntnis genommen. Die Flächengröße der Sonderbaufläche wurde auf 5 ha reduziert, um den Zielen des aktuellen Regionalplans zu entsprechen.</p>
			<p>Weiter weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegte Trassen für Hochspannungsfreileitungen berührt. Diese Trassen sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Wir raten deshalb zu einer Abstimmung mit dem Leitungsträger. Da die direkte Lage an einer Leitungstrasse gegebenenfalls auch die Einspeisung in das Stromnetz vereinfachen kann, empfehlen wir im Rahmen dieser Abstimmung die technischen Voraussetzungen hierfür zu prüfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beteiligung des Leitungsträgers ist bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erfolgt. Ein Einspeisepunkt wurde bereits zugewiesen und ist reserviert.</p>
			<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	22.04.2024	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen</p>	<p>Die Erläuterungen zu den Zielen des KlimaG BW werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen zur Bedeutung der erneuerbaren Energien wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p>	
			<p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttouzubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen</p>	<p>Die Erläuterungen zur Erreichung der Klimaschutzziele werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.	
			(5) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 682 g CO ₂ -Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).	Die Einschätzung, dass die photovoltaische Stromerzeugung sehr emissionsarm erfolgt, wird zur Kenntnis genommen.
			(6) Durch das Vorhaben sollen drei Agri-Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Größe von je 0,37 ha und eine Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von 0,71 ha innerhalb der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB privilegierten Flächen im Außenbereich. Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen besonders vorzugswürdig, da ohnehin bereits optische, sowie akustische Vorbelastungen bestehen. Ob öffentliche Belange entgegen stehen ist hierbei einzelfallbezogen zu prüfen. Der § 2 EEG ist hierbei entsprechend in die Abwägung abzustellen.	Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine Planung einer Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage. Auch die Flächengröße beträgt etwas mehr mit insgesamt etwa 5,3 ha.
			(7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Fläche von 5,3 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz. Das Vorhaben ist aus Sicht der StEWK daher zu befürworten.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Ref. 21 – Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG.	Die Einordnung der Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen.
			Die Planung liegt in einem Regionale Grünzug nach Plansatz 3.1.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Absatz 1 und Absatz 2 legen dazu fest: „Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der	Der Hinweis zur Lage des Plangebietes in einem Regionalen Grünzug (Ziel der Raumordnung) wird zur Kenntnis genommen. Der Plansatz des Regionalen Grünzugs wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Grünzäsuren ergänzen diesen Freiraumverbund in den siedlungsnahen Freiräumen vor allem im Bereich der Entwicklungsachsen. Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten."</p>	
			<p>Aufgrund des Flächenumfangs von über 5 ha kommt eine Ausnahme nach der seit 01.04.2010 rechtskräftigen Teilfortschreibung Fotovoltaik nicht in Betracht, sodass derzeit aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug noch Bedenken gegen die Planung bestehen. Gleichwohl kann vor dem Hintergrund der am 20.10.2023 beschlossenen 20. Änderung des Regionalplans und derzeit laufenden Teilfortschreibung Solarenergie eine Ausnahme in Zukunft in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Es bietet sich daher aus unser Sicht an, die Bauleitplanverfahren parallel zu den beiden Regionalplanungen zu gestalten. Gleichwohl ist hierbei zu beachten, dass, da die Bedenken erst nach einem rechtskräftigen Abschluss der 20. Regionalplanänderung bzw. der Teilfortschreibung ausgeräumt werden können, das Risiko der inhaltlichen Änderung oder der Verfahrenseinstellung bzw. der verweigerten Genehmigung besteht.</p>	<p>Die Einschätzung, dass aufgrund der Flächengröße von mehr als 5 ha die Planung aktuell nicht mit dem Regionalplan sowie der Teilfortschreibung Photovoltaik 2010 vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Flächengröße der Sonderbaufläche wurde daher auf 5 ha reduziert und ergänzend im Süden bzw. im Nordosten eine Private Grünfläche ausgewiesen. Die Planung entspricht somit dem aktuell gültigen Regionalplan.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geplant. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird und wir geben in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist. Abschließend weisen wir aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf § 1a Abs. 2 BauGB hin.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits beauftragt bzw. in die Wege geleitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird umfassend in der Begründung dargelegt. Die bereits enthaltenen Erläuterungen wurden um weitere Aspekte wie Bodengüte, Flächenverfügbarkeit und Netzanbindung ergänzt. Damit werden die Belange der Landwirtschaft ausreichend gewürdigt.</p>
			<p>Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde) Abt. 3 Landwirtschaft</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Form-blatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).	
4.	Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau / Abt. 9, RP Freiburg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege		Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. (siehe Stellungnahme Nr. 3 – RP Stuttgart)	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	03.04.2024	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
7.	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst	03.04.2024	Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurückzusenden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind.51 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabensträger weitergegeben.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag															
			Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.																
8.	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	05.04.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.															
9.	Netze BW GmbH Strom	22.04.2024	Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabensträger weitergegeben.															
			<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft eine Mittelspannungsfreileitung (20 kV), welche per beschränkter persönlicher Dienstbarkeit auf dem Flurstück-Nr. 191 gesichert ist. Hierfür gelten die Einschränkungen im Folgenden. Der Schutzstreifen beträgt jeweils 10 m links und rechts der Leitungssache. Nach DIN EN 50341 müssen folgende Abstände bei größtem Durchhang der Leiterseile eingehalten werden:</p> <table border="1" data-bbox="667 954 1301 1214"> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15° mit einer Dachneigung über 15° bei Bedachung nach DIN 4102</td> <td>5,00 m 3,00 m</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran)</td> <td>3,00 m</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Abstand von Bäumen und Sträuchern</td> <td>2,50 m</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Abstand von Fahrbahnen, Wegen</td> <td>7,00 m</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände</td> <td>6,00 m</td> </tr> </tbody> </table>	1.	Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15° mit einer Dachneigung über 15° bei Bedachung nach DIN 4102	5,00 m 3,00 m	2.	Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran)	3,00 m	3.	Abstand von Bäumen und Sträuchern	2,50 m	4.	Abstand von Fahrbahnen, Wegen	7,00 m	5.	Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände	6,00 m	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Mittelspannungsfreileitung mit ihren Schutzstreifen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. Für die Sicherung der Leitung wird zusätzlich ein Leitungsrecht zugunsten der Netze BW aufgenommen. Weiterhin wurde eine textliche Festsetzung zu den Versorgungsleitungen mit den Bestimmungen innerhalb des Schutzstreifens aufgenommen.
1.	Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15° mit einer Dachneigung über 15° bei Bedachung nach DIN 4102	5,00 m 3,00 m																	
2.	Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran)	3,00 m																	
3.	Abstand von Bäumen und Sträuchern	2,50 m																	
4.	Abstand von Fahrbahnen, Wegen	7,00 m																	
5.	Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände	6,00 m																	
			Im Leitungsschutzstreifen sollten nur solche kleinkronigen Strauch- und Baumarten gepflanzt werden, die später keine Rückschnitte wegen des einzuhaltenden Mindestabstands nach DIN EN 50341 erfordern.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen.															
			Im Bereich der 20 kV-Freileitung kann kein Baukran gestellt werden. Im Leitungsschutzstreifen dürfen keine Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln oder dergleichen angebracht werden. Die Zugänglichkeit zur Leitung und zu etwaigen Masten muss jederzeit gewährleistet sein. Ebenso muss der Zugang zu vorhandenen oder geplanten Übergabestationen für Schalthandlungen jederzeit gewährleistet sein. Gelände-Auffüllungen oder -Abtragungen müssen mit uns abgesprochen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabensträger weitergegeben sowie als Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.															

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>In der Nähe von Freileitungen kann es zu Beeinträchtigungen von Photovoltaikanlagen durch Schattenwurf und Eisabwurf kommen. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung. Sind durch den Solarpark Änderungen unserer Anlagen erforderlich oder gewünscht, sind diese inklusive Kostentragung rechtzeitig mit uns abzustimmen (Postfach: Netzplanung_HLB@netze-bw.de).</p> <p>Aufgrund der vorhandenen dinglichen Sicherung unserer Anlagen liegt die Kostentragung beim Verursacher/Bauherrn.</p> <p>Der Anschluss des Solarparks an das öffentliche Stromnetz wird in einem separaten Verfahren zwischen Anlagen- und Netzbetreiber geregelt.</p> <p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	
			Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Netze BW GmbH Gas	06.05.2024	Die Netze BW GmbH unterhält in diesem Bereich keine Gasanlagen. Aus gastechnischer Sicht haben wir keine Einwände. Eine weitere Beteiligung an diesem Bebauungsplanverfahren ist für die Sparte Gas nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
10.	Dt. Telekom Technik GmbH	26.04.2024	<p>Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich.</p> <p>In dem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bitte informieren Sie die Bauherren, daß sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig mit unserem Bauherren-Service unter folgender Rufnummer 08003301903 in Verbindung setzen möchten.	Wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabensträger weitergegeben.
11.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	02.04.2024	<p>In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg.</p> <p>Wir verweisen auf Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Gemeinde, Stadtwerke und den bekannten Flächenversorgern. Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes befinden sich weitere Fernwasserversorger, welche Versorgungsanlagen in dem Gebiet Ihrer Maßnahme betreiben könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe • Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung • Zweckverband Sulmwasserversorgung 	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> • Zweckverband Wasserversorgung Schmerachgruppe • Nassau Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Allmersbach im Tal • Zweckverband Wasserversorgung Jagsttalgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Söllbachgruppe • Zweckverband Hardt Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle • Zweckverband Mutlanger Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe • Zweckverband Rieswasserversorgung • ... (keine Haftung auf Vollständigkeit) 	
			<p>Wir weisen darauf hin, dass die Vorgaben aus der Nutzungsvereinbarung, Datenschutzvereinbarung (Homepage NOW) und der Leitungsschutzanweisung zwingend einzuhalten sind. Terminliche Abstimmungen zu Absteckungen, Einweisungen oder Vor-Ort-Terminen erfolgen mind. 10 Arbeitstage vor Baubeginn ausschließlich per E-Mail: planauskunft@now-wasser.de Für dringende Rückfragen oder Sonderfälle ist die zentrale Planauskunft unter folgender Telefonnummer Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar: 07951/481-777 Bei Gefahr in Verzug ist unverzüglich die Leitwarte unter Tel: 07951/481-11 zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.</p>
			<p>Wir weisen darauf hin, dass sich das Baugebiet in der Zone des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes befindet. Die bestehende Rechtsverordnung ist zu beachten und ein Eindringen von grundwassergefährdenden Stoffen in das Erdreich ist zu unterbinden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Dies wurde bereits in den Planunterlagen dargestellt bzw. darauf hingewiesen.</p>
13.	IHK Heilbronn-Franken	21.05.2024	<p>Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn Kommunen in erneuerbare Energien investieren.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die IHK sieht eine Ungenauigkeit in der Beschreibung, die über den noch aufzustellenden Bebauungsplan konkretisiert werden sollte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Bei den Standortkriterien (5.4) wird unter Kriterium 5 die Berücksichtigung der regionalen Wertschöpfung und auch die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger genannt. Sie wird allerdings nicht näher beschrieben. Es wird lediglich das Unternehmen PV Estate GmbH genannt, das seinen Sitz in Waghäusel hat.</p>	<p>Die konkrete Umsetzung der regionalen Wertschöpfung und der finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger/innen ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Dies wird separat zwischen der Gemeinde und dem Vorhabensträger abgeschlossen.</p>
			<p>Da es sich zunächst um die Änderung des Flächennutzungsplans handelt, gibt es neben der o. g. Anmerkung keine weiteren Anregungen oder Bedenken seitens der IHK an dem geplanten Vorhaben."</p>	<p>Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich nicht um die Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern um die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>
14.	Handwerkskammer Mannheim	08.04.2024	<p>Gegen den Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>

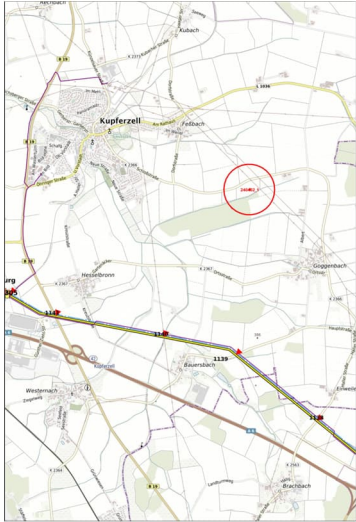
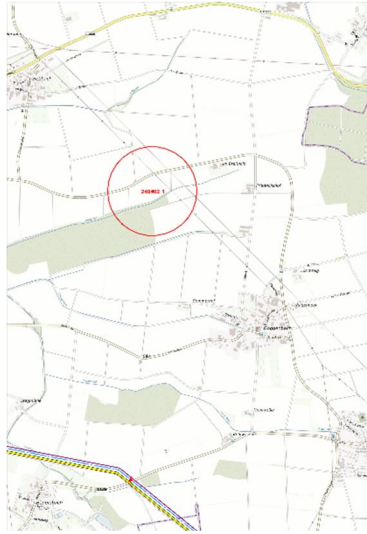
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
15.	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg, Hohenlohekreis	27.05.2024	<p>1. Waldabstand, Gewässerschutz</p> <p>- Im Süden des Solarparks befindet sich fast durchgehend Wald. Die Baugrenze reicht zu nah an den Wald heran. Dadurch kommt es im Südteil zu deutlichen Verschattungen der Module, auch in unbelaubtem Zustand (in der Anlage eine Aufnahme vom 9.5.24).</p> 	<p>Der Anregung wird gefolgt und eine Pufferfläche zum Waldrand aufgenommen. Mit der Baugrenze wird nach Anpassung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes nun ein Abstand zum Waldrand von etwa 20 m eingehalten. Im südlichen Bereich wurde eine private Grünfläche mit einer Breite von 5 m und ein Abstand mit der Baugrenze von 3 m zur Grünfläche vorgesehen.</p>
			<p>Wegen des Klimawandels kann es darüber hinaus am Waldrand zu erhöhtem Wurfholzanteil und erhöhter Brandgefahr kommen. Die Brandgefahr kann auch vom Solarpark selbst ausgehen wie ein vor kurzem erfolgter Brand in einem Solarpark bei Obersulm-Wieslensdorf zeigt (s. Zeitungsbericht v. 27.4.24).</p>  <p>Daher die Baugrenze im Süden deutlich vom Waldrand zurücknehmen. Der Abstand sollte 30 m betragen. Die Planung darf auf keinen Fall zu Eingriffen in den südlich angrenzenden Baum- und Gehölzbestand führen.</p> <p>- Im Süden des Solarparks verläuft der Ohrnbach. Ein breiter Pufferstreifen nach Süden zu gewährleisten auch einen ausreichenden Abstand zum Ohrnbach.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabensträger weitergegeben.</p> <p>Der Anregung zur Einhaltung des Waldabstandes gem. § 4 Abs. 3 LBO wird nicht gefolgt, da es sich bei PV-Anlagen zwar um bauliche Anlagen, jedoch aber nicht um Gebäude mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. um eine bauliche Anlage mit Feuerstätte handelt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und ein Gewässerrandstreifen von 5 m in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p>2. Weiteres</p> <p>- Mit den Modulen einen Mindestabstand von 0,8 m zur Bodenoberfläche einhalten, damit ausreichend Streulicht für eine geschlossene Vegetationsdecke gewährleistet wird und die Vegetation nicht ständig kurz gehalten werden muss. Ein solcher Mindestabstand ist außerdem bei einer Beweidung mit Schafen wichtig (siehe LfL-Information: Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen, 2. Auflage: April 2019).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der Mindestabstand auf 0,8 m angepasst.</p>
			<p>- Im Plan die Flächen für Nebenanlagen darstellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Standorte für die Nebenanlagen werden nicht standortbezogen geregelt. Diese sind jedoch innerhalb der Baugrenze zulässig.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			- Keine Einfriedungen außerhalb der Baugrenzen zulassen und für ein einheitliches Bild metallfarbene Zäune verwenden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. An der örtlichen Bauvorschrift zu den Einfriedigungen außerhalb der Baugrenze wird weiterhin festgehalten. Zur einheitlichen Gestaltung wird der Anregung gefolgt und die Zulässigkeit von Grünen Einfriedungen herausgenommen.
			- Im Plangebiet extensives Grünland entwickeln. Ansaat mit artenreichen Wiesenmischungen aus gesicherter regionaler Herkunft. Ein- bis zweimalige Mahd mit Abräumung des Mähguts bzw. extensive Beweidung. Ausschluss von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bzw. Bioziden.	Der Anregung wurde gefolgt und in die textlichen Festsetzungen zur Bepflanzung der Baufläche aufgenommen.
			- Zur Strukturaneicherung an geeigneten Stellen habitataufwertende Strukturen wie Altgrasstreifen, Lesestein-, Totholzhaufen vorsehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Laut Fachgutachter ist dies nicht erforderlich.
			- Den Ohrnbach könnte stellenweise ein Laichgewässer für Amphibien darstellen. Die vorgesehenen Artenerhebungen entsprechend ergänzen.	Die Artenerhebungen für Amphibien sind laut Fachgutachter nicht erforderlich.
			- Wie soll die Leitung zum Einspeisepunkt verlaufen? Genauso auf Bäume, Biotope, Gewässer, den Artenschutz usw. achten.	Wird zur Kenntnis genommen und grundsätzlich beachtet. Dies betrifft jedoch nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.
			- Vor einem evtl. späteren Grünlandumbruch im Bereich der Solaranlage wird ebenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Bauernverband Schwäbisch-Hall-Hohenlohe-Rems e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadtverwaltung Künzelsau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeindeverwaltung Braunsbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeindeverwaltung Untermünkheim	12.04.2024	Seitens der Gemeinde Untermünkheim werden keine Einwendungen gegen den „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“ in Kupferzell erhoben und keine Stellungnahme abgegeben. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist <u>nicht</u> erforderlich.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
20.	Stadtverwaltung Schwäbisch Hall		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadtverwaltung Waldenburg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadtverwaltung Neuenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
23.	Transnet BW GmbH	02.04.2024	<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes betreibt die TransnetBW GmbH die Leitungsanlage (380-kV-Leitung Kupferzell – Goldshöfe Mast 007 – 008). Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2024.0846 registriert (bitte in Folge mit angeben).</p> <p>Der geplante Solarpark liegt teilweise innerhalb des Schutzstreifens unserer o.g. Höchstspannungsfreileitung. Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Leitung mit ihren Schutzstreifen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p>Zunächst möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die TransnetBW GmbH verfügt im Bereich ihrer Höchstspannungsfreileitungen für zahlreiche Flurstücke über sogenannte Dienstbarkeitsverträge. Durch diese ist geregelt, dass Baulichkeiten in einem festgelegten Schutzstreifen rechts und links der Leitungsachse (hier: 42 m) nicht erstellt und leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen werden dürfen. Eine Bebauung der Schutzstreifen der betroffenen Leitungsanlagen ist demnach streng genommen unzulässig. - Wir bitten Sie daher, die Baugrenze am Rand des dinglichen Schutzstreifens zu begrenzen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Baugrenze im Nordosten zurückgenommen. In diesem Bereich wird eine private Grünfläche ausgewiesen.</p>
			<p>Kann von einer Unterbauung der Freileitung nicht abgesehen werden, sind die folgenden Punkte zwingend zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unsere Leitungsanlage und ihre Schutzstreifen müssen nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt werden. - Für den Bereich der Verschneidung dinglicher Schutzstreifen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans muss ein Leitungsrecht festgeschrieben werden. Innerhalb dieser mit Leitungsrecht belegten Flächen ist eine bauliche Nutzung nur eingeschränkt und mit Zustimmung der TransnetBW zulässig. 	<p>Der Anregung wird gefolgt und der bestehende Schutzstreifen dargestellt sowie ein Leitungsrecht zugunsten der Transnet BW in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Berücksichtigung an den Vorhabensträger weitergegeben.</p>
			<p>Wir verweisen auf folgende Sicherheitsvorschriften und Hinweise, die zu beachten und im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes festzuhalten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die nach der DIN EN 50341 geltenden Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen müssen eingehalten werden. Die maximal zulässigen Höhen von baulichen Anlagen sind in Abstimmung mit der TransnetBW festzulegen. 2. Geländeänderungen im technischen Schutzstreifen der Leitungsanlage sind nur in Abstimmung mit der TransnetBW GmbH zulässig. 3. Bei einer Umzäunung des Solarparks ist darauf zu achten, dass geeignete Erdungsmaßnahmen getroffen werden. Zudem muss gewährleistet werden, dass die TransnetBW durch einen geeigneten Zugang (z.B. Schlüssel) jederzeit die Leitungsanlage erreichen kann. 4. Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Baugeräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Eine Freischaltung der Stromkreise ist wegen der hohen Auslastung der Stromnetze grundsätzlich nicht möglich. Im technischen Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103). Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabensträger zur weiteren Berücksichtigung weitergegeben.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>„Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-VA 3“ darf dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (u.a. bei der Planung von Kranstandorten zu beachten) oder anderen Gegenständen nicht erreicht werden. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Der Schutzabstand ist bitte bereits bei der weiteren Ausführungsplanung (z. B. Kranstellplatz) zu beachten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Die Belange des Übertragungsnetzes Strom sind zu berücksichtigen. Insbesondere weisen wir darauf, dass im Rahmen der Energiewende Leitungserüchtigungen und Netzverstärkungen notwendig werden können (siehe Netzentwicklungsplan NEP und Bundesbedarfsplangesetz BBPlG), zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitungsanlagen Maststahl- und Fundamentsanierungen vorgenommen werden sowie Höchstspannungsfreileitungsanlagen im Havariefall zu jeder Zeit mit Fahrzeugen befahrbar sein müssen. 6. Für die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten ist generell ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 20 m einzuhalten. Diese Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen. 7. In einem Radius von 20 m um die Außenkanten der Masten dürfen keine Erdungsanlagen oder Leitungsanlagen ohne gesonderten Schutz gegen Beeinflussung durch die Höchstspannungsfreileitungsanlage angelegt oder installiert werden. 8. Zu den Masten ist ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separate Abstimmung keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen. Zusätzlich dürfen in diesem Bereich keine Verkehrsflächen errichtet, keine Baumpflanzungen vorgenommen sowie keine Flächen für den Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen werden. Die Zufahrt zu Mastanlagen muss stets gewährleistet sein. 9. Die PV-Module müssen den Erfordernissen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 entsprechen. 10. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, ist die Photovoltaikanlage in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers bzw. des Bauherrn. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschließlich Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich einbezogen und ausreichend geerdet wird. 11. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine direkte Gefährdung besteht aber nicht. 	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Um Sekundärufälle zu vermeiden, ist im Bereich der Höchstspannungsfreileitung darauf zu achten, dass sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune und Fertigungsmittel (Kran, Steiger, LKW o.ä.) ausreichend geerdet sein müssen, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern.</p> <p>12. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitungsanlage, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig.</p> <p>13. Antennen, Baucontainer, Blitzschutzanlagen, Fahnenmaste, Gerüste, Kamine, Laternenmasten, Werbetafeln u.ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 5 m von der Oberkante von Beleuchtungsmasten (nicht die Lichtpunkthöhen) zu den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dies ist auch bei der Aufstellung von Beleuchtungsmasten und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen.</p> <p>14. Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auftreten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten.</p> <p>15. Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärmrelevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.</p> <p>16. Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für daraus folgende Schäden.</p> <p>17. Nach Fertigstellung des Solarparks benötigen wir die Einmessungsunterlagen in Lage und Höhe. Die Vermessungsdaten sollen im Koordinatensystem ETRS89 (UTM) und im Höhensystem DHHN2016 (NHN) als DXF/DWG bzw. als Shape Datei übergeben werden.</p> <p>18. Von den Betriebsstellen genehmigte Abschaltungen können netz- oder störungsbedingt kurzfristig wieder abgesagt werden. Daraus entstehende Kosten werden nicht von der TransnetBW GmbH übernommen.</p> <p>19. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entstehen.</p> <p>20. Es ist mit Abschaltungen durch die Leitungen und die Maste zu rechnen. Für Mindererträge bei der Menge des erzeugten Stromes, die auf eine Beschattung zurückzuführen wäre, haftet die TransnetBW GmbH nicht.</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bitte beteiligen Sie uns an der Erschließungsplanung sowie im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren. Darüber hinaus sind alle Bauausführungspläne (Modulbelegungsplan) im Bereich des Schutzstreifens rechtzeitig bei der TransnetBW zur Prüfung und Zustimmung einzureichen. Bitte informieren Sie uns auch über das Ergebnis des Bebauungsplanverfahrens.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
24.	terraneTS bw GmbH	08.04.2024	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
25.	Polizeipräsidium Heilbronn, SB Verkehr Außenstelle Künzelsau	03.04.2024	Grundsätzlich bestehen keine verkehrlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“ Gemarkung Kupferzell. Bei Errichtung des Solarparks sollte jedoch eine mögliche Blendwirkung umliegender Straßen durch die Solarmodule ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem nun vorliegenden Blendgutachten des Büros „Roland Steinbach – Freier Landschaftsarchitekt“ sind keine Blendwirkungen für Gebäuden und Verkehrsanlagen durch die Anlage zu erwarten.
26.	Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND)		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
27.	Landschaftserhaltungsverband Hohenlohekreis e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Zweckverband „Gewerbepark Hohenlohe“		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Deutsche Bahn AG/DB Immobilien Region Südwest	18.04.2024	Öffentliche Belange der DB AG werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich. Wir verweisen auf das beiliegende Hinweisblatt.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
30.	NVH Nahverkehr Hohenlohekreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.